



Amtliches Bekanntmachungsblatt des

AMTES STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülów

Nr. 4/7. Jahrgang • 30. April 2003

Normstahl
Tore • Türen • Antriebe



Alles aus
einer Hand
für Neubau und
Modernisierung
Beratung • Verkauf
Montage • Service

GUNTER MÜLLER
Am Consrader Berg 18
19086 Consrade
Tel.: 0385 - 21 82 205
Fax: 0385 - 20 02 167
Ihr Fachberater

Im Blick:

Alternative Betreuung
Tagespflege im Amtsbereich

**Frühling lässt sein
blaues Band...**
Gemeinden putzen sich heraus

**Amtwehrführer
gewählt**
Brandschützer stimmten ab

**Den richtigen Engel
gefunden**
Warsower Tauffigur
restauriert

**Beweglichkeit
& Eleganz**
Begabte Turnerinnen im
SV Stralendorf

und vieles mehr...

Das Grambower Moor Oase für Flora & Fauna



Das Naturschutzgebiet „Grambower Moor“ ist 567 ha groß und somit das zweitgrößte Moor in Mecklenburg-Vorpommern, welches regenwasserernährt wird. Diese an unser Amtsgebiet angrenzende Oase bietet ein großes biologisches Potenzial und die Renaturierung zeigt erste sichtbare Erfolge.

Lesen Sie in dieser und in der folgenden Ausgabe mehr über das beliebte Ausflugsziel vieler Naturfreunde. Erfahren Sie mehr über die Historie, die Renaturierung und die Gründung des regionalen Fördervereins.

Lernen Sie zudem die Vegetation und die umfangreiche Tier- und Pflanzenwelt näher kennen.

... mehr dazu auf Seite 2!

Anzeige



Pitsch
Küchen & Bäder
...tolle Küchen, ...schöne Bäder!

Werkstraße 700
19061 Schwerin
Telefon: 0385/ 61 11 51
Fax: 0385/ 61 11 53

CITY KORK
Beratung - Verkauf
Verlegung von Korkbodenbelägen
Qualität auf Schritt und Tritt!

Gründung des Fördervereins Grambower Moor e.V.

Nach Abschluss der Verhandlungen mit der Treuhandanstalt und der Schweriner Torf und Pelloid GmbH war der Weg frei für die Ausarbeitung eines Renaturierungskonzeptes, das vom Umweltministerium in Auftrag gegeben und von Dr. Voigtländer im Rahmen eines Werkvertrages ausgearbeitet wurde. Mehrmalige Verhandlungen auch vor Ort mit der Landesforstverwaltung unter Beteiligung der umliegenden Gemeinden schafften dann den realen Rahmen der Umsetzung.

Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Umbrüche und der damit verbundenen vielen Arbeitslosen bot sich eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) direkt an. Mit den umliegenden Gemeinden war schnell Einigung darüber erzielt, die erforderlichen Arbeitskräfte aus diesen Ortschaften zu gewinnen. Aber wer übernimmt die Trägerschaft? Nach umfangreichen

satz gestartet. Die Teilnahme war hervorragend, das Ergebnis konnte sich sehen lassen, der Hauptgraben vom Großen Moorsee zu den Torfabbauflächen, wurde komplett verfüllt. Dabei wurde aber auch jedem klar, welcher immenser Aufwand noch von Nöten sein würde, bevor das Moor als gerettet angesehen werden kann.

Frau Koschis, damals noch wohnhaft in Grambow, war unsere erste Vorsitzende. Sie wickelte die Anmeldung beim Amtsgericht ab und leitete die Anmeldung der ABM ein, sah sich dann aber doch überfordert mit der Aufgabe und trat zurück. Stefan Labes aus Schwerin rutschte nach als Stellvertreter. Er installierte dann die ABM mit 15 Arbeitnehmern, leitete die Einstellungsgespräche, unterschrieb die Arbeitsverträge und war nun ehrenamtlicher Arbeitgeber für 15 Arbeitnehmer mit all den Problemen, die da so dranhängen.



1994: ABM-Mitglieder im Einsatz



Januar 1993: 1. Arbeitseinsatz der Fördervereinsmitglieder

Überlegungen steht der Vorschlag im Raum: „gründet doch einen Förderverein, der dann als Träger für eine ABM auftritt.“-

Getreu dem Motto, mutig sind nur die Ahnungslosen, fanden sich tatsächlich einige unverbesserliche Enthusiasten zusammen und bereiteten eine Gründungsversammlung vor. Am 12. November 1992 war es dann soweit. Im Schloss Grambow trafen sich an diesem Projekt interessierte Frauen und Männer und es kam zur Gründung des Fördervereins Grambower Moor e. V. und schon am 16. November 1992 auch zur Wahl eines Vorstandes und der Erstellung einer Satzung.

Hauptziel des Vereins: Renaturierung des Grambower Moores. Damit von vornherein klar war, wie ernst es den Vereinsmitgliedern mit der Renaturierung ist, wurde im Januar 1993 ein erster Arbeitsein-

Die ständigen Umstrukturierungen im gesellschaftlichen Bereich trafen auch den Landkreis Schwerin. Er wurde aufgeteilt und Stefan Labes erhielt einen neuen Arbeitsplatz im Landkreis Parchim verbunden mit Umzug. Also Rücktritt und der nächste Stellvertreter, Jörg von Malottki aus Walsmühlen, springt ein bis zur nächsten Vorstandswahl am 2. April 1996.

Herbert Piotrowski aus Wodenhof findet sich bereit, den Vorsitz zu übernehmen und bringt die Phase der LKZ bis Ende 1998 über die Runden.

In dieser Zeit wurde aber nicht nur das Funktionieren der ABM abgesichert, sondern auch noch die Ausstellung erarbeitet und am 1. März 1995 durch den Minister für Landwirtschaft und Naturschutz Martin Brick im großen Kreis eröffnet. Mehr als 2.500 ehrenamtliche Stunden mussten bis dahin von den

Beteiligten aufgebracht werden, natürlich nach Feierabend und an den Wochenenden.

Der Raum für die Unterbringung der ABM und der Ausstellung war ebenfalls zu klären, und konnte letzten Endes doch nur abgesichert werden, weil Frau Lösch sich in die Verhandlungen mit dem Eigentümer der Frühstücksei GmbH einklinkte und die Zusage zur kostenlosen Nutzung des ehemaligen Pförtnergebäudes erwirkte.

Für die Büroausstattung spendete am Ende der WWF Deutschland noch Geld.

Schließlich wurde auch noch ein Moor-Lehrpfad gestaltet und auch wieder ehrenamtlich. Das Konto an ehrenamtlich aufgebrachter Leistung wuchs auf über 4.000 Stunden an. Die Schilder finanzierte die Stiftung für Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die Eröffnung wurde mit großer offizieller Beteiligung am 07. April 1998 vom Vorsitzenden des Umweltausschusses des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern und Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung, Dr. Henning Klostermann, vorgenommen.

Vom November 1998 bis April 2001 leitete Jörg von Malottki den Förderverein. Am 31. Dezember 1998 lief dann die LKZ-Maßnahme mit zum Schluss noch 4 Arbeitnehmern aus.

Die Umsetzung des Renaturierungskonzeptes mit Hilfe einer ABM

Die Installierung einer ABM von 15 Arbeitnehmern war schnell beschlossen, aber wer hatte Erfahrungen damit? Beratungen mit dem Arbeitsamt und dem Sozialministerium wurden anberaunt. Träger von ABM wurden konsultiert und waren auch gerne bereit, gemachte Erfahrungen und notwendige Anleitung an uns weiterzugeben (z.B. Landfrauenverein).

Ein zuverlässiger Projektleiter musste gefunden und beim Arbeitsamt durchgebracht werden. Drei Merkmale musste die dafür geeignete Person erfüllen, 2 positive und eine negative. Die beiden positiven Merkmale: Moorkenner und geeignete Qualifikation, das negative Merkmal: Langzeitarbeitsloser. Letzteres war Förderbedingung für einen 100%-igen Zuschuss. Mit Günter Dietrich aus Wittenförden konnte der passende Mann gewonnen werden.

Auch die übrigen Arbeitnehmer sollten aus dem gleichen Grund Langzeitarbeitslose sein und möglichst aus den gebietsnahen ehemaligen Landwirtschaftsbetrieben stammen.

Trotzdem verblieb noch ein Teil der Materialkosten aus Eigenanteil beim Förderverein hängen. Diesen zu decken gelang nur, indem mit dem Umweltministerium eine Vereinbarung zur Renaturierung des Grambower Moores geschlossen werden konnte. Diese wurde durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin bis zum Ende der Maßnahme jederzeit gewährleistet. Die ABM wurde von vornherein auf zwei Jahre ausgerichtet. Die Absicherung der ABM verlangte einigen Vorstandsmitgliedern enorm viel an Engagement ab. Es gab immer mal wieder Finanzierungsprobleme, weil Zuschüsse manchmal Monate später überwiesen wurden. Einmal musste sogar gesammelt werden, um einer jungen Kollegin die Ausrichtung der Jugendweihefeier ihres Kindes zu ermöglichen.

Eine ganz schwierige Phase gab es zu bewältigen, als Stefan Labes als Vorsitzender arbeitsplatzbedingt (Auflösung des Landkreises Schwerin) zurücktreten musste. Zeitweilig trafen sich Herbert

Fortsetzung auf Seite 3

Piotrowski, Jörg von Malottki, Walter Thiel und Günter Dietrich jeden morgen vor 7.00 Uhr zur Besprechung über die Bewältigung gerade anstehender Probleme, bis die schwierigsten Fragen gelöst waren. Erst da wurde auch jedem bewusst, welches Arbeitspensum Stefan Labes bis dahin - für Außenstehende kaum sichtbar - geleistet hatte.

Drei Jahre wurde die Arbeit auf der Basis Lohnkostenzuschuss nach dem Arbeitsfördergesetz (LKZ) weitergeführt, zuerst mit 5 Arbeitnehmern, die letzten zwei Jahre mit 4 Arbeitnehmern. Das waren noch einmal äußerst komplizierte Jahre, galt es doch einen Eigenanteil von über 22% aufzubringen. Nicht ausdenken wie es ausgegangen wäre, wenn nicht die Forstverwaltung und das Gut Grambow immer wieder Möglichkeiten angeboten hätten (Wertastung, Flächenräumen, Pflanzen, Holzeinschlag, Soll renaturieren u. a.), um einen großen Teil des Eigenaufkommens zu erarbeiten. So konnte die Eigenfinanzierung immer wieder gesichert werden. Trotz allem ließ es sich nicht vermeiden, dass mal auf Urlaubsgeld, mal auf Weihnachtsgeld verzichtet werden musste.

Dann gab es plötzlich Ungereimtheiten mit dem Sozialministerium (durch Personalumbesetzung wie sich später herausstellte), die dazu führten, dass die Kollegen sechs Monate nur den halben Lohn erhielten, bis auch das geklärt und nachgezahlt worden war. Und womit überhaupt keiner gerechnet hatte, plötzlich war für die Arbeitnehmer auch noch die Versicherung bei der Berufsgenossenschaft zu bezahlen. Zum Glück war auf das Arbeitsamt Verlass. Alle finanziellen Leistungen von dort kamen nach Anlaufschwierigkeiten immer korrekt und pünktlich.

Am Ende flatterte dem Förderverein doch noch eine Rückzahlungsaufforderung von 6.700,- DM vom Versorgungsamt auf den Tisch. Der Anlass: das Versorgungsamt hatte trotz sofortiger Meldung des Fördervereins zum Ausfall eines Mitarbeiters für den Rest der Laufzeit den Höchstbetrag weiter gezahlt, weil es die Unterlagen erst anderthalb Jahre später geprüft hatte, zu einem Zeitpunkt, als die Maßnahme längst beendet war. Nur durch umfangreiche Verhandlungen und die Einigung auf Ratenzahlung konnte die Insolvenz abgewendet werden. Mit dem Haushaltsjahr 2002 ist auch dieser Posten erledigt und der Zeitpunkt gekommen sich wieder mehr dem Moor zu widmen. Es ist für Leute in Moor und Wald doch äußerst kompliziert, mit staatlichen Behörden und deren Förder-

instrumentarien zurecht zu kommen und immer gleich das Erforderliche zu tun, damit alles reibungslos läuft. Oft genug ist uns das nicht auf Anhieb gelungen. Nun zu den Arbeitsbedingungen. Allen war von vornherein klar, dass fast ausnahmslos Handarbeit in Frage kommen würde. Dementsprechend erfolgte bereits die Auswahl der Arbeitnehmer. Erfahrungen mit körperlicher Arbeit unter freiem Himmel, das war eine wesentliche Einstellbedingung. Auch wenn es manchmal schwer fiel, den einen oder anderen abzulehnen, aber darauf musste der Verein Wert legen. Dadurch konnten auch größere Ausfälle vermieden werden.

Die Ausstattung mit Arbeitsgeräten vom Spaten über Äxte, Schubkarren, Kiepen, Seilzug, schwere Holzhämmer bis zu Motorsägen einschließlich des zu deren Instandsetzung erforderlichen Werkzeuges war dem angepasst und aus einem Unternehmen in Wittenförden beschafft und vor Ort im praktischen Einsatz weiterentwickelt und ergänzt.

Verwendet wurde nur Material, das vor Ort anstand, also Kiefernstämme von bis zu 5 Meter Länge für die Spuntwände und Torf, der entweder mit den Schubkarren herangefahren wurde oder mit Kiepen transportiert werden musste wie man es aus Südostasien kennt.

Die äußeren Bedingungen: von unten immer nass und uneben das Gelände, von oben manchmal Regen oder Schnee oder starker Wind und im Sommer auch teilweise brennende Sonne. Und wer damit schließlich so leidlich zurecht kam, den lehrten die Mücken, Gnitzen oder Bremsen das Fürchten. Da half dann manchmal die beste Arbeitsschutzbekleidung nichts mehr. Geordneter Rückzug war geraten, bevor heillose Flucht einsetzte. Über die dabei im Moor gebliebenen Geräte werden sich die Archäologen späterer Zeiten den Kopf zerbrechen. Menschen sind jedenfalls nicht im Moor geblieben. Ein großer Teil des Renaturierungsprojektes, wie es Dr. Voigtländer entworfen hat, konnte damit umgesetzt werden. Was bleibt, ist allen, die in irgend einer Form zum Gelingen des Projektes ihren Teil beigetragen haben, herzlich zu danken und dem neuen Vorstand, jetzt unter Leitung von Hans Martin Lösch, und allen Mitgliedern des Fördervereins weiterhin viel Engagement und auch stets ein bisschen Freude zu wünschen.

Text: Thiel

Fotos: Thiel & Dietrich

„Den richtigen Engel gefunden“

Warsow. Als eine Dame aus Glinde in Schleswig-Holstein, die sich sehr für Engel interessiert, Frau Meier-Ewert, vor einigen Jahren die Warsower Kirche besuchte, erkundigte sie sich nach dem dortigen Taufengel.

In einem Abstellraum entdeckte sie das traurige Stück.

Sie wusste gleich:

Das ist er!

Genau so einen renovierungsbedürftigen Engel hatte sie gesucht.

Sie ließ sich das Stück nach Hause bringen und nutzte ihr 25jähriges Dienstjubiläum dazu, von allen Gästen, anstatt Blumen und Geschenken, Geldspenden für den Warsower Engel zu sammeln. Auf diese

Weise kam ein angemessener Betrag für „ihren“ Engel zusammen.

Nun konnte die Restaurierung des wohl aus dem Jahre 1800 stammenden klassizistischen Engels losgehen.

Engel galten in der Vergangenheit und auch heute noch als Modeerscheinung und wurden wie Möbelstücke behandelt.

Sie sagen jedoch mehr aus, auch wenn wir sie nicht sehen, hören wir doch im täglichen Leben häufig von ihnen. Wer hat nicht schon die Floskel gehört, „Mensch, dort war wohl ein Schutzengel im Spiel“

Der Warsower Engel hatte über dem alten Granit-Taufstein seinen Platz.

Dieser befand sich im turmseitigen Eingangsbereich der Kirche. Um den damals häufig sehr großen Taufgesellschaften zu gewährleisten, dass auch jeder bei der Taufe zugegen sein konnte, wurde der Engel an einer Kette hochgezogen und nur zu den Taufen heruntergelassen. Die Taufschale wurde dann in den Kranz gelegt, den der Engel in seinen Händen hält.

Der Taufengel hatte seinen Platz gerade im Eingangsbereich, um den Menschen zu zeigen, dass man durch die Taufe den Eingang ins christliche Leben finden soll und finden wird.

Die Taufe stellt nicht nur ein Sakrament im Sinne der Bibel, sondern auch im Sinne unserer heutigen Gesetzbücher dar. Sie bedeutet den Beginn der Kirchenmitgliedschaft.



Die Durchführung der Taufe mit diesem Warsower Engel wurde vermutlich irgendwann einmal beendet, allerdings kann sich niemand von den wenigen alten Einwohnern der Gemeinde mehr an diesen Zeitpunkt erinnern. Gründe dafür, weshalb der Engel abgenommen worden ist, sind bisher jedoch nicht bekannt. Heute geht die Taufe am Taufstein im Altarbereich von staten.

Genau dort, im Altarbereich der Warsower Kirche, hat der „neuealte“ Taufengel nun seinen Platz gefunden. Hier sollen in Zukunft die Täuflinge bzw. deren Eltern entscheiden, ob die Taufe am Taufstein oder mit dem Engel gemeinsam stattfinden soll.

Restauriert wurde der Engel übrigens von zwei Restauratoren in einer Güstrower Werkstatt. Die Kette fertigte, der Dümmeraner Kunstschmied Gerhard Müller.

Wieder begrüßt wurde der Engel mit einem Konzert am 29. März 2003 in der Warsower Kirche.

Dieses gestalteten Christa Maier (Sopran) und Annerose Kleiminger (Alt), begleitet wurden sie auf der liebevoll restaurierten Friegeorgel vom Schweriner Domorganist Prof. Jan Ernst.

Die Spenderin hat den richtigen Engel für sich gefunden, der Engel jedoch hat die Warsower Kirche endlich wieder gefunden.

Text&Foto: C. Buller

Frühjahrsaktion

„Bauelemente rund um's Haus“

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

z.B. Gelenkarm-Markise

Gestellbreite 5 m

Tiefe 3 m

Fenster, Türen, Rollläden

und Markisen

für **JEDEN** Geldbeutel

mit und ohne Einbau



E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68



ELEKTROMOBILE · 7x in Deutschland

2 Jahre Garantie, fahrerscheinfrei,
6-12 km/h,
10 verschiedene Modelle,
auch Gebrauchte erhältlich!

kostenlose
Probefahrt!



Braun
Elektromobilvertrieb
+ Dienstleistungen

Lindenweg 7 · 18181 Graal-Müritz · Fax: 038206-78811
info@emg-elektromobile.de · www.emg-elektromobile.de

bis 20 Uhr: 03 82 06-7 88 12

Forst- und Gartentechnik

Beratung · Verkauf · Service

Horst Röpert

Schweriner Str. 52 · 19073 Wittenförden · Tel.: (03 85) 6 47 02 68



Unauffälliger Insektenschutz? Wo gibt es denn so was?

Mit dem langersehnten Frühjahr kommen leider auch wieder die altbekannten Plagegeister.

Fliegen und Mücken belästigen uns tagsüber und können nachts den Schlaf rauben.

Und morgens zeugen die Stiche von der unfreiwillig geleisteten Blut-spende.



Die Firma Andreas Kemme aus Dümmer möchte Ihnen gern das Beste zeigen, was es an wirksamen, dauerhaften und dabei völlig unauffälligen Lösungen gegen lästige und gefährliche Insekten gibt.

Wir machen Ihnen gern ein kostenloses Angebot. Sie werden begeistert sein über den Preis.

Natürlich beraten wir Sie auch gern persönlich, auf Wunsch bei Ihnen zuhause, über Ihren ganz individuellen Insektenschutz.

z.B. Drehrahmen für Türen
100 x 198,5 cm = 214,00 €



z.B. Preis für ein Dachfenster-Rollo 80 x 120 cm = 106,00 €

Wir freuen uns darauf, auch Ihr Problem zu lösen.

Besuchen Sie auch unsere Hausausstellung.

Insektenschutz aus eigener Herstellung vom Meisterbetrieb Andreas Kemme.

Anzeigenhotline:

Telefon: 03 85/48 56 30

Telefax: 03 85/48 56 324

Mit  **Bus & Reisen GmbH**
unterwegs 

Der Reisetipp für die Pfingstferien Disneyland® in Paris



6.6.03-9.6.03

Preis: 282,50 D

Leistungen: Preis p.P. im Vierbettzimmer bei Belegung mit 4 Erwachsenen im Hotel Santa Fé im Disneyland®

- 2 Ü / kontinentales Frühstück
- 2 Tage Eintritt in den Disneyland® Park

Noch freie Plätze

London	5.6.-9.6.	Preis: 392 €
Paris	5.6.-9.6.	Preis: 306 €
Prag	29.5.-1.6.	Preis: 231 €

Auskunft und Buchung:
Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1
Tel. 0385/5 91 03 33
www.sgs-busundreisen.de



MEISTERBETRIEB ANDREAS KEMME

Rollläden und Rolltorbau
Sattlerarbeiten · Festzeltvermietung
Herstellung von Insektenschutz

Andreas Kemme
Inhaber



Dorfstraße 32a · 19073 Dümmer
Tel.: (0 38 69) 2 37 + 2 17 · Fax: (0 38 69) 31 11

Tagespflege im Amtsbereich

Die Tagespflege bildet eine sinnvolle Alternative zur sonst üblichen Tagesbetreuung in einer Kindertagesstätte. Die hohe Nachfrage in allen Gemeinden unseres Amtsbereiches zeigt, dass viele Eltern die Vorzüge einer Tagesmutter zu schätzen wissen. Das Amt Stralendorf liegt in der Tagespflege im Landkreis Ludwigslust zahlenmäßig ganz vorn. Beschäftigt werden in den neun Gemeinden 11 Tagesmütter und zwei Tagesväter.

Holthusen. Auch in der Gemeinde Holthusen wird die Tagespflege angeboten. Frau Reis aus der Straße der Jugend, ist seit September 2001 als Tagesmutter tätig und betreut seitdem 3 Kinder in häuslich familiärer Atmosphäre. Auch sie bietet den Eltern flexible

mit Wickelplatz, ein Bad mit WC sowie eine kleine Küche, in der die selbstgekochten Mahlzeiten eingenommen werden, zur Verfügung.

Im Aussenbereich bietet eine Spiel-ecke, eine Sandkiste, eine Schaukel und weiteres Spielzeug viele Möglichkeiten für die Kinder den Tag im Hause Reis zu verbringen.

Im hauseigenen Garten pflegen, füttern und beobachten die Knirpse die Haustiere, zu denen Hühner, Enten, Tauben und Katzen gehören. Der Kontakt zur Tagespflegefamilie Friedrich aus dem benachbarten Lehmkuhlen bietet ebenfalls viel Abwechslung für die Kinder. Ob Fasching, Ostern oder Weihnachten, der gemeinsame Spaß steht für alle immer im Vordergrund.

Damit die Kinder auch über wichtige Dinge des Alltags etwas erfahren, organisierte Frau Reis mit dem Wehrleiter der FFW Holthusen, Herrn Brandenburg einen Besuch im Feuerwehrhaus.

Die Rundfahrt mit der großen Feuerwehr wird für die Kinder ein unvergeßliches Erlebnis bleiben. Kontakte zu anderen Tagesmüttern aus Kirch Jesar, Wittenburg, Klein Rogahn und Lehmkuhlen gibt es auch durch die Qualifizierung zur Tagesmutter, welche Frau Reis im vergangenen Jahr erfolgreich absol-

vierte. Für die gute Zusammenarbeit mit den Eltern und der FFW-Holthusen bedankt sich Frau Reis an dieser Stelle.

Die in Holthusen ansässige Tagesmutter sieht diese Form der Kinderbetreuung als Ergänzung und nicht als Konkurrenz zur Kindertagesstätte.

Ab dem 01. Mai diesen Jahres ist wieder ein Platz für die tägliche Kinderbetreuung bei Frau Reis zu besetzen. Auskünfte rund um die Kinderbetreuung im Hause Reis erhalten Sie unter Tel. 03865/ 3676.

Text & Foto: Reis & Reiners



Haben viel Spaß zusammen: Frau Reis und Tagespflegekind Phil

Betreuungszeiten von 5.30 Uhr bis 19.00 Uhr an. Der gesamte Keller des Hauses wurde durch den Ehemann umgebaut und so entstand genügend Raum für die Kinderbetreuung. Für die kleinen Zwerge stehen ein großer Spielraum, ein Schlafräum

Jede Welle Spaß

Klein Rogahn. Im Monat März diesen Jahres ging es für die Kinder des Kinderhauses „Mäusenest“ zum Anbaden ins „Wonnemar“ nach Wismar. Begleitet von den zwei Tagesmüttern, Frau Schamberg-Möller und Frau Karwowski brachte den Knirpsen dieser Ausflug eine willkommene Abwechslung.

Seit dem 02. April 2001 besteht das „Mäusenest“ in Klein Rogahn, eingerichtet wurde es damals von der heute 27 jährigen Anja Schamberg-Möller.

Bis zum Herbst soll noch der Spielgarten umgestaltet werden, so ist z. B. eine größere Sandspielfläche vorgesehen.

Ein großes Dankeschön geht an Herrn Möller, Herrn Wölk, Herrn Leu und Uroma Elfriede die tatkräftig die Umgestaltung und Renovierung des Kinderhauses unterstützten.

Neben einem abwechslungsreichen Tagesablauf und guter Zusammenarbeit mit den Eltern, bieten die Tagesmütter den Kindern auch eine altersgerechte Förderung.

Ein wesentlicher Beitrag zur Selbständigkeit der Kinder wird bei der Tagesbetreuung ebenfalls geleistet.

Damit Frau Schamberg-Möller und Frau Karwowski auf dem neuesten Stand der Tagespflege bleiben, nehmen beide an Fortbildungen örtlicher Träger teil. Im Januar 2003 erhielten beide das „Zertifikat zur Tagesmutter“ welches den Abschluß eines 1jährigen Weiterbildungslehrganges bildet.



Damals wie auch heute legen viele Eltern Wert auf eine fachgerechte Betreuung, bei der gezielt auf die Wünsche und Fähigkeiten der Kinder eingegangen wird.

So entstand damals die Idee ein kleines Kinderhaus für Tagespflege zu errichten.

Bevor sie den ersten Schritt in die Selbständigkeit wagte, holte sich Frau Schamberg-Möller Informationen bei verschiedenen Behörden ein.

Die Mitarbeiter bestärkten sie in ihrem Vorhaben und somit wurde die einstige Garage auf dem Hof zu einem modernen Kinderhaus ausgebaut.

Um die Kinder auch weiterhin in einer angenehmen Atmosphäre tagsüber zu betreuen, wurden die Räumlichkeiten im Frühjahr diesen Jahres renoviert. Schlaf- und Spielraum erhielten einen zarten Gelbton. Neue Gardinen und Vorhänge, genäht von Vivians Uroma Elfriede, neue Lampen und weitere Accessoires zieren nun das neu gestaltete Kinderhaus.

„Wenn man mit Kleinkindern arbeitet, sollte regelmäßig der Erste-Hilfe-Schein erneuert werden.

Da es für Tagesmütter keine Pflicht ist, sehen wir darin ein großes Defizit, welches schnellstmöglich zur Pflicht werden sollte, da in der Kinderbetreuung eine große Verantwortung liegt.“ so Frau Schamberg-Möller.

Die Nachfrage nach Tagespflege ist nach wie vor ungebrochen. Für die nahe Zukunft wünschen sich die beiden Tagesmütter aus dem „Mäusenest“ eine positive Änderung des derzeitigen Kita-Gesetzes.

Diese Änderung sollte dann auch die Betreuung eines 4. Kindes ermöglichen, was auch für viele Eltern eine Erleichterung bringen würde.

Text & Foto: Schamberg-Möller & Reiners

Kleine Umweltschützer unterwegs

Lehmkuhlen. Die Tageskinder der Familie Friedrich haben in den vergangenen Wochen in Wald und Wiesen fleißig Müll gesammelt. Unterwegs mit dem Bollerwagen

ordnungsgemäß entsorgt. Nun können die Kinder wieder unbesorgt in der Natur spielen, wandern und Picknick machen.

Auch die Erwachsenen können sich



Hatten Spaß am Frühjahrsputz: Die Tageskinder von Familie Friedrich

und mit Harke und Besen gewappnet, säuberten die Kinder Hecken, Sträucher und Rasenflächen in der Umgebung. Dieser wurde dann von den Gemeindefacharbeitern abgeholt und

nun wieder, während eines Spazierganges, an den ersten Frühlingstagen erfreuen und kein sorglos weggeworfener Unrat sollte nun die Freude auf den Frühling trüben.

Text&Foto:Friedrich & Reiners

Amtliche Bekanntmachungen

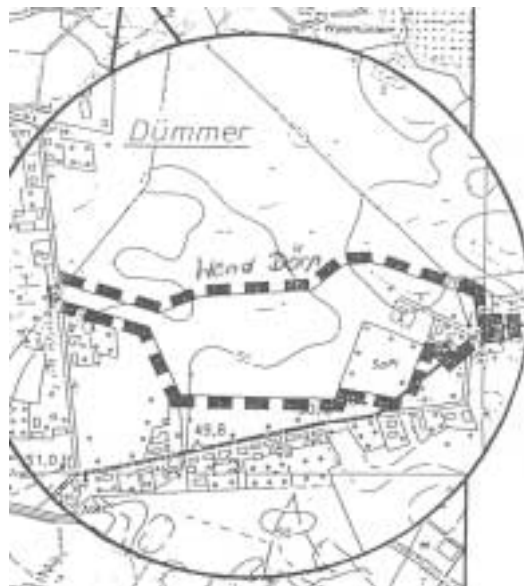
Gemeinde Dümmer

4. Änderung des B – Plan Nr. 1, „Wend Dörf“ der Gemeinde Dümmer.

Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes

Die Gemeindevertretung Dümmer hat am 24.03.2003 den Entwurfsbeschluss der 4. Änderung des o.g. B - Planes gefasst. Die im Textteil B formulierte Festsetzung: „Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser darf 600 m² nicht unterschreiten.“ wird ersatzlos gestrichen.

Damit sind die Mindestgrundstücksgrößen nicht mehr verbindlich festgesetzt.



Der Entwurf liegt in der Zeit vom 12.05.2003 – 13.06.2003 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienststunden des Amtes, öffentlich aus. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen nur zu dem überarbeiteten Teilbereich schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dümmer, 31.03.2003

Siegel

gez. Richter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2002 (GVOBl. S. 524), ist das Liegenschaftskataster so einzurichten und fortzuführen, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht wird. Dies schließt erforderlichenfalls die Erneuerung des Liegenschaftskatasters ein.

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises Ludwigslust hat im Rahmen einer **Katastererneuerung** die Flurkarten der

Gemeinde Stralendorf	Gemarkung Stralendorf	Flur 1 - 3
Gemeinde Warsaw	Gemarkung Warsaw	Flur 1
Gemeinde Warsaw	Gemarkung Kothendorf	Flur 1 – 2
Gemeinde Warsaw	Gemarkung Krummbeck	Flur 1
Gemeinde Wittenförden	Gemarkung Wittenförden	Flur 2

neu erstellt und in einen digitalen Nachweis überführt.

Diese Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird nach § 13 Absatz 5 VermKatG durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die analoge Ausgabe des digitalen Datenbestandes wird ab Montag, dem **05. Mai 2003** für die Dauer eines Monats im Amt Stralendorf im Raum 204, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der nachfolgenden Geschäftszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Dienstag	- 14.00 – 19.30 Uhr
Donnerstag	- 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der digitale Datenbestand an die Stelle der bisherigen Flurkarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben in dem digitalen Datenbestand kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ludwigslust, den 28. März 2003

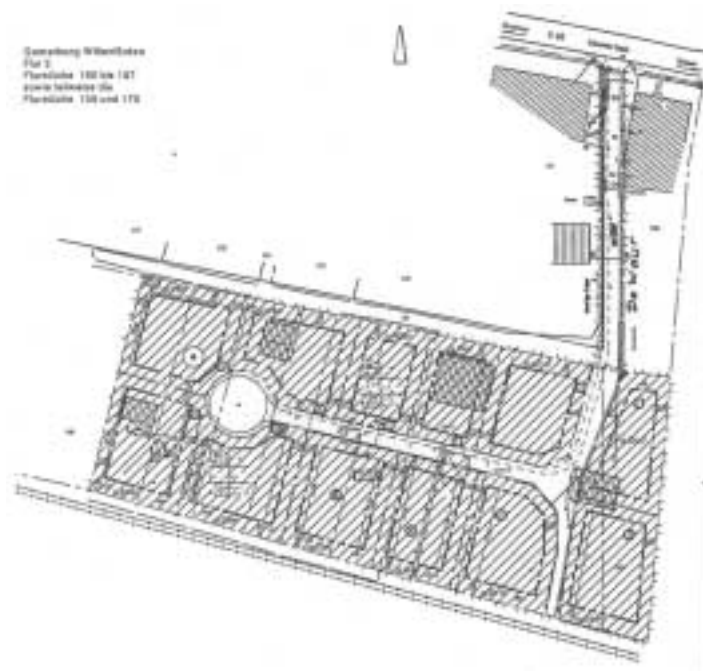
Hajo Sembdner
Vermessungs- und Katasterbehörde Ludwigslust

Gemeinde Wittenförden

1. Änderung des B – Plan Nr. 9 „De Waur“

Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes

Die Gemeindevertretung Wittenförden hat am 17.03.2003 den Entwurf und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung des o.g. B - Planes gefasst.



Die im Teil A (Planzeichnung) festgelegten Grundstückszufahrten werden ersatzlos gestrichen. Damit sind die Grundstückszufahrten nicht mehr verbindlich festgesetzt.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 12.05.2003 – 13.06.2003 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienststunden des Amtes, öffentlich aus. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen nur zu dem überarbeiteten Teilbereich schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wittenförden, 31.03.2003

Siegel

gez. Bosselmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Pampow im Zuge der B 321 von Bau-km 0+323.000 bis Bau-km 3+697.405 im Amt Stralendorf (Gemeinde Pampow) und in der Stadt Schwerin

– Anhörungsverfahren –

1. Der Erörterungstermin beginnt **am 7. Mai 2003 um 10.00 Uhr** mit der Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. **Am 8. Mai 2003 und am 9. Mai 2003 werden, jeweils ab 9.00 Uhr,** die Einwendungen Privatbetroffener erörtert.

Veranstaltungsort ist der Multifunktionsraum der Stadtverwaltung Schwerin (Raum E 070), Am Packhof 2 – 6, in 19053 Schwerin.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Stralendorf, 04.04.2003

(Siegel)

gez. Vollmerich
Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Stralendorf

Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Stralendorf über die Entwicklung und Abrundung eines Teils der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Am 13.02.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf die o.g. Satzung „Am Gartenweg“ beschlossen. Die Satzung wurde am 28.02.2003 beim Landkreis Ludwigslust zur Anzeige gebracht. Rechtsmängel wurden innerhalb der Frist nicht aufgezeigt. Die Satzung tritt am 01.05.2003 in Kraft. Das betroffene Gebiet ist dem Lageplan zu entnehmen.



Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung: „Unbeachtlich werden 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I Seite 2081) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen“ (§215 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen

B – Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralendorf, 02.04.2003

(Siegel)

gez. Richter
1. Stellv. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wittenförden

Die Gemeinde Wittenförden hat auf ihrer Sitzung am 17.03.2003 die Straße „Zum Woltersmoor“, Gemarkung Wittenförden, Flur 2 (Beiblatt) Wittenförden, Flurstück 68/63, 2.925 m² öffentlich gewidmet.

- Straße ist eine öffentliche Gemeindestraße
- die Straße dient dem Anliegerverkehr
- die Straße wird auf der Zuwegung von der „Schweriner Straße“ mittig mit Pollern gesperrt

Diese Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wittenförden, 30.04.2003

gez. Bosselmann
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung

für gemeindliche Räume im Dorfgemeinschaftshaus in Dümmer
beschlossen am 30.01.2003

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume im Dorfgemeinschaftshaus in Dümmer mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Teeküche, Toiletten und Flure. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung und Reinigung zu zahlenden Entgelte.

§ 2 Benutzungsrecht

Die gemeindlichen Räume des Dorfgemeinschaftshauses stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, soweit keine anderen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Nutzung setzt eine Genehmigung des Bürgermeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde Dümmer voraus. Der Verkauf von Getränken und anderen Waren ist im Gemeindehaus grundsätzlich nicht gestattet. Die gelegentliche unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlaß von Familienfeiern durch die gastgebende Familie wird gestattet.

§ 3 Anmeldung, Übergabe, Übernahme

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist im Kindergarten Dümmer, Dorfstraße 18 bei der Kindergartenleiterin anzumelden.
- (2) Die Übergabe des Raumes an den Veranstalter erfolgt durch den Beauftragten nach Nachweis der Räumlichkeiten durch den Veranstalter. Die Übernahme erfolgt nach Abschluß der Inanspruchnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Dümmer. Übernahme und Übergabe sind in einem Begleitbuch zu unterschreiben. Mit der Übernahme obliegen dem Veranstalter insbesondere die Verpflichtungen nach § 5 und die Haftungsbedingungen nach § 6. Nach Übernahme durch den Beauftragten der Gemeinde erlöschen diese Verpflichtungen und Haftungsbedingungen.

§ 4 Versagungsgründe

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Dümmer und die Gemeindevertretung können die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses versagen, insbesondere wenn
 - a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde.
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 5 Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.
- (2) Der Veranstalter hat Räume und darin befindliches Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.
- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, d.h. die Räume sind einschließlich der Toilettenräume gereinigt zu übergeben. Die Reinigung kann durch den Veranstalter erfolgen. Bei Reinigung durch den Veranstalter wird die nach § 7 Abs. 6 zu entrichtende Reinigungskaution bei ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt. Andernfalls kann die Kautions dem notwendigen Reinigungsaufwand nach, ganz oder teilweise einbehalten werden.
- (4) Der Veranstalter hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaig notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhaftes Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.s.w. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.

§ 7 Entgelt, Entgelthöhe

- (1) Bei Veranstaltungen durch die Gemeinde Dümmer wird kein Entgelt für die Nutzung der gemeindlichen Räume im Dorfgemeinschaftshaus berechnet.
- (2)

	Raum pro Tag
– großer Saal	100,- Euro
- (3) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Dümmer ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.
- (4) Neben dem Nutzungsentgelt ist eine Kautions für die Reinigung in Höhe von 50,- Euro zu hinterlegen.
- (5) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions für die Reinigung sind vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Dümmer Kto.-Nr. 206 300, BLZ 230 641 07 bei der Raiffeisenbank Plate unter Angabe des Verwendungszweckes und des Veranstalters einzuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Dümmer, 06.02.2003

(Siegel)

gez. Richter
Bürgermeister

Rogahner trafen sich zum Frühjahrsputz

Klein Rogahn. Die ersten Sonnenstrahlen lockten am 05. April auch ca. 50 Einwohner der Gemeinde vor die Tür, um sich an der alljährlichen Reinigungsaktion für ein sauberes Dorfbild zu beteiligen.

Rogahn, in der John-Brinkmann-Straße, im Fritz-Reuter-Ring oder auf dem Sportplatz, überall sah man fleißige Hände beim Putzen und Sammeln. Der Gemeindearbeiter, Peter Stub-

Nach getaner Arbeit stärkten sich die Teilnehmer dieses Frühjahrsputzes bei Bockwurst und Getränken, die von der Gemeinde serviert wurden.

Die Gemeindevertretung dankt an dieser Stelle allen Beteiligten für die Teilnahme und das gezeigte Engagement für ein sauberes Dorfbild.

Für zukünftige Arbeitseinsätze dieser Art, wünscht sich die Gemeindevertretung wieder mehr Beteiligung auch aus Groß Rogahn. Die Jugendlichen in der Gemeinde sind ebenfalls aufgerufen sich noch mehr an diesen Einsätzen zu beteiligen.

*Text: Reiners
Fotos: D. Helm*



In einer dreistündigen Aktion rückten die Bürger mit Schaufel, Besen und Harke sämtlichen unachtsam weggeworfenen Unrat zu Leibe. Die vorwiegend älteren Einwohner säuberten Hecken, Straßengräben, Plätze, und sämtliche Bürgersteige. Aus den Rinnsteinen wurden die Sandablagerungen des letzten Win-

ter, war unentwegt mit dem Abholen der Müllsäcke und des größeren Unrates beschäftigt. Einzelne Äste und Sträucher wurden bereits für das Oster- und das Maifeuer bereitgelegt. Besonderes Engagement zeigte auch ein Einwohner aus dem Fritz-Reuter-Ring, der sich um die

Auf Hochglanz gebracht



Kothendorf. Am Sonnabend, den 29.03.2003 folgten viele Kothendorfer Einwohner dem Aufruf der Bürgermeisterin Frau Buller und der FFW Kothendorf zum Frühjahrsputz.

Für den Einsatz wurden einige Schwerpunkte gesetzt. Die Frauen und Kinder übernahmen die Säuberung der Fläche um das Kriegerdenkmal, sie bepflanzten die Beete dort und am Dorfgemeinschaftshaus und sammelten Abfall entlang der Dorfstraße. Einige Dorfbewohner haben direkt vor ihren Grundstücken für Ordnung gesorgt.

Die Männer räumten die Fläche um das Dorfgemeinschaftshaus auf und

reinigten die Straßenrinne entlang der Dorfstraße.

Auch das Buswartehäuschen bekam wieder einen frischen lindgrünen Anstrich.

Ganz spontan servierten einige Frauen ein kleines gemeinsames Mittagessen für die Helfer in der angenehm warmen Sonne.

Nach geleisteter Arbeit ließen wir den Tag gemütlich ausklingen.

Wir wollen uns bei allen fleißigen Helfern und den Bereitstellern der Technik herzlich bedanken und hoffen auf rege Teilnahme vieler Einwohner beim nächsten Dorfeinsatz.

*Text: Lembke
Foto: C.Buller*



ters gekehrt und großgewachsene Sträucher erhielten einen Frühjahrsschnitt. Ob rund um den Dorfteich in Klein

Beräumung des Regenauffangbeckens kümmerte und dabei alte Paletten und Baufolien zu Tage brachte.






Auf in den Frühling...

Der Sozialausschuss Wittenförden informiert:

Hiermit laden wir alle Seniorinnen und Senioren zu unserem diesjährigen Frühlingfest recht herzlich ein.

Am 24. Mai 2003 um 14,00 Uhr im Gemeindezentrum begrüßen wir gemeinsam bei Musik und Tanz den Frühling.

Ihr Sozialausschuss



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

des Bürgermeisters

01.06.2003

in der Gemeinde

Stralendorf

1. Das Wählerverzeichnis für die oben aufgeführte/n Wahl/en für die Gemeinde/die Wahlbezirke der Gemeinde:¹⁾

Nr. und Name des Wahlbezirks
Stralendorf 001

liegt in der Zeit vom **12.05.2003** bis **15.05.2003** während der Dienststunden²⁾ ...
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

und am **16.05.2003** bis **12.00 Uhr**

Ort der Auslegung
Amt Stralendorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.¹⁾

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist spätestens am

Datum **16.05.2003** bis **12.00 Uhr** bei der Gemeindevahlbehörde

Anschrift der Dienststelle
Amt Stralendorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum **11.05.2003** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

¹⁾ des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen ist,
- wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentzugs oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

Datum **30.05.2003** **18.00 Uhr**, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich)

beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch, wenn ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ist der Vollmachtgeber wegen Gebrechlichkeit nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, hat die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen schriftlichen Erklärung ihre Antragsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit des Vollmachtgebers nachzuweisen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Bei einer etwaigen Stichwahl erhält der Wahlberechtigte, der für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten hat, von Amts wegen erneut einen Wahlschein ausgestellt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel (bei verbundenen Wahlen für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist)
- einen amtlichen grauen Wahlumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift der Gemeindevahlbehörde.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindevahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wird der Wahlbrief im Bereich der Deutschen Post AG versandt, ist er vom Wähler nicht freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei einer etwaigen Stichwahl werden dem Wahlberechtigten, der für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Gemeindevahlbehörde von Amts wegen erneut ein für die Stichwahl gültiger amtlicher Stimmzettel, der amtliche graue Wahlumschlag sowie der amtliche gelbe Wahlbriefumschlag zugesandt.

Ort, Datum
Stralendorf, 30.04.2003

Die Gemeindevahlbehörde
Lischtschenko

Hinweis für eine Sonderausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Stralendorf

Zur Vorbereitung der Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Stralendorf erscheint am **12.05.2003** eine **Sonderausgabe** des Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Stralendorf, mit der Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Stralendorf.

Ihre Gemeindevahlbehörde

Gemeinde Wittenförden

Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 10 „Landschaftspark“ der Gemeinde Wittenförden.

Die Gemeindevertretung Wittenförden hat am 14.04.2003 die Aufstellung des o.g. B-Planes beschlossen. Das Flurstück 72/4 der Flur 2 der Gemarkung Wittenförden (siehe Lageplan) soll als Landschaftspark erschlossen werden.



Der Beschluss wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Wittenförden, 15.04.2003

(Siegel)

gez. M. Bosselmann
Bürgermeister

Anzeige



Schuhhaus Orthopädienschuhtechnik

Prohaska
Der gute Schuh seit 1894



Fachgeschäft für Fußgesundheits

19073 Groß Rogahn
Bergstraße 3

Telefon: 03 85/6 66 51 54

19053 Schwerin
Goethestraße 8-10

Telefon: 03 85/5 57 16 37

HOME PAGE: <http://www.orthopaedieschuhtechnik-prohaska.de>

B+B REIFENCENTER GmbH
 Am Fasanenhof 9, 19061 Schwerin
 Tel.: 03 85/66 00 05

Der Winter ist vorbei!
 Jetzt Angebote für
SOMMERREIFEN
 einholen!



TÜV + AU incl.
Voruntersuchung

59,- €

Einkaufs- und Gewerbezentrum **Am Fasanenhof** Schwerin / Görries



... und das alles an
 einem Ort,
 in unmittelbarer
 Nähe des HIT-Marktes!

WERBUNG SHOP FÜR

Pokale • Medaillen • Gravuren • Textildruck
 Schilder • Beschriftungen • Planen
 Stempel

FAN-Artikel FC Hansa, Post Schwerin, Schweriner SC

Am Fasanenhof 4 - 19061 Schwerin
 (gegenüber HIT-Markt)

Tel. 0385 / 6 76 89 63 - Fax 0385 / 6 76 89 64

GEBRAUCHTM BEL UND VIELES MEHR...

PING

An- und
 Verkauf

Gebraucht-
 möbel

PONG

AM FASANENHOF 2 ¥ 19061 SCHWERIN ¥ TEL. 03 85 / 6 40 17 55
 CLAUS-JESUP STR.7 ¥ 23966 WISMAR ¥ TEL. 0 38 41 / 22 28 37



0170 - 160 96 26



0173 - 206 16 01

Neueröffnung am 2. Mai
 am Fasanenhof 9 in Görries
 mit Live-Musik

Agrar Shop

Groß- und Einzelhandel



Futtermittel aller Art,
 Sämereien, Düng- und
 Pflanzenschutzmittel,
 Artikel für Haus, Hof
 und Garten,
 Arbeitsschutzbekleidung

Am Fasanenhof 4
 19061 Schwerin

Tel./Fax: 03 85/6 10 71 84
 mobil: 01 71/1 47 12 22



TEL. 03 85 - 61 61 80

IHR AUTO Am Fasanenhof **SERVICE**

Reparaturen aller KFZ-Typen

TÜV/AU 49,- E nur für PKW
incl. Voruntersuchung

Frühjahrs-Spar Angebote
für Sommerreifen!

service Partner

155/70R13 T		24,99 S
175/65R14 T		30,99 S
195/65R15 H		45,99 S
205/55R16 W		79,99 S
195/70R15 C		55,99 S

Am Fasanenhof 2 • 19061 Schwerin
Fax: 03 85 - 61 61 95 • E-Mail: Ihr-Reifenprofi@web.de


 **JRG Bau GmbH**
Fliesenfachhandel
Ihr Spezialist für italienische und spanische Fliesen

Am Fasanenhof 3
(neben Hit-Markt)
Schwerin-Görries
Tel.: 0385 / 63 64 947
Fax: 0385 / 63 64 948



Spanische Wochen vom 5.5. bis 24.5.03
(auf alle spanischen Produkte 10% Rabatt)

Bema
Bauelemente
Mathy



Fenster • Türen • Tore
Holz • Kunststoff • Alu
exklusive Gartenmöbel

Am Fasanenhof 4 • 19061 Schwerin
Telefon: 03 85/61 50 10 • 01 72/3 83 94 01

 **JRG Bau GmbH**
Meisterbetrieb mit eigenem Handwerkerteam

Gewerbering 45
19077 Lübesse
Tel.: 03868 / 400 30
Fax: 03868 / 400 320
www.jrg-bau.de
e-mail: info@jrg-bau.de



 **KURT HARTWICH**
REINIGUNGS- und
KOMMUNALTECHNIK



Am Fasanenhof 2 • 19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 56 98 31/32 • Fax: (03 85) 56 98 25



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen (01.01.2003 - 31.03.2003)

Gemeinde Dümmer

- 2003/DÜM/087 1. Änderung des B – Planes Nr. 4 „Campingplatz-Wochenendplatz Dümmer“ nach § 2 BauGB
Hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschuß
- 2003/DÜM/88 Gemeinde Dümmer, Bauleitplanung für das Gebiet „Ortsteil Dümmerstück- Hof“ nach § 34 Abs.1 Nr. 2 und 3 BauGB
Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschuß
- 2003/DÜM/089 Rücktritt des Gemeindeführers und Antrag auf Entlastung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis nach § 33 LBG M- V
- 2003/DÜM/090 Neuwahl Ortswehrführer und stellvertretender Ortswehrführer
- 2003/DÜM/092 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dümmer
Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschuß
- 2003/DÜM/093 B- Plan Nr. 5 „Zwischen Wendörp und Hauptstraße“ der Gemeinde Dümmer
Hier : Aufstellungsbeschuß
- 2003/DÜM/094 Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindlichen Räume in der Forstscheune in Dümmer
- 2003/DÜM/095 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Dümmer
- 2003/DÜM/098 4. Änderung des B – Planes Nr. 1 in der Ortslage Dümmer (Wend Dörp) auf der Grundlage des § 13 BauGB (einfache Änderung)
- 2003/DÜM/099 Grundsatzbeschuß Beschaffung Tanklöschfahrzeug
- 2003/DÜM/100 Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden F – Planes Gemeinde Warsaw
- 2003/DÜM/101 Entwurf der 2. Änderung des B – Planes Nr. 2 „An der Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Warsaw
Hier: Informationen über die Aufstellung und Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/DÜM/102 Beschluß über den Austritt aus dem Zweckverband Radegast
- 2003/DÜM/103 Beschluß zum Abschluß eines Wegenutzungsvertrages und eines Schiedsvertrages mit der Hanse Gas GmbH

Gemeinde Holthusen

- 2002/HOL/103 Entwurf der 4. Änderung des B – Planes Nr. 6 „Wohngebiet am Riedgraben“ der Gemeinde Pampow
Hier : Informationen über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/HOL/104 Ausschreibung der 1. BA der Baumaßnahme Steinweg
- 2003/HOL/105 Neubau der Ortsumfahrung Pampow
- 2003/HOL/106 Bestätigung der Neuwahl Wehrführer
- 2003/HOL/107 Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden F – Planes
- 2003/HOL/108 Kita – Satzung der Gemeinde Holthusen
- 2003/HOL/111 Entwurf der 2. Änderung des B – Planes „An der Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Warsaw
Hier: Informationen über die Aufstellung und Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/HOL/112 Neubau der Ortsumgehung Pampow der B 321
Hier : Stellungnahme zur Planfeststellung
- 2003/HOL/113 Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesraumordnungsprogramms Mecklenburg Vorpommern
- 2003/HOL/114 Vereinbarung zur Übernahme der Straßenbaulast für den auf Pampow Gebiet liegenden Abschnitt des neu zu bauenden Steinweges

Gemeinde Pampow

- 2002/PAM/266 Anbindung des Gewerbegebietes Holthusen an die Ortsumgehung Pampow der B 321 über den Steinweg
- 2003/PAM/269 Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Pampow
- 2003/PAM/270 Errichtung einer musikalisch kulturellen Begegnungsstätte
- 2003/PAM/271 Entwurf der 2. Änderung des B – Planes Nr. 2 „An der Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Warsaw
Hier : Information über die Aufstellung und Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/PAM/272 Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden F – Planes der Gemeinde Warsaw
Hier : Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB und Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/PAM/275 Erneuerung des Regenentwässerungskanal „Am Kegel“
- 2003/PAM/276 Bauvorhaben Büdnern in Pampow
- 2003/PAM/277 4. Änderung des B – Planes Nr. 6 „Wohngebiet Riedgraben“ der Gemeinde Pampow auf Basis des § 3 BauGB
Hier: Abwägungs – und Satzungsbeschuß
- 2003/PAM/278 Neubau Versickerungsanlage 8 WE Block am Steinweg Pampow
- 2003/PAM/279 Sportplatzgebäude im B – Plan Nr. 6 „Wohngebiet Riedgraben“ der Gemeinde Pampow
Hier : Vertragliche und finanzielle Leistungen
- 2003/PAM/280 Bestätigung Neuwahl Wehrführer und Stellvertreter
- 2003/PAM/281 Außerplanmäßige Ausgabe der Regenwasserversickerung Steinweg
- 2003/PAM/282 Weiterbearbeitung der B – Pläne Nr. 14 „Sandweg“ und Nr. 15 „Dorfkern Pampow“ der Gemeinde Pampow
- 2003/PAM/283 Außerplanmäßige Ausgabe für die Beräumung des 0,4-kV- Kabels in Pampow
- 2003/PAM/284 Beschaffung Tanklöschfahrzeug

Gemeinde Schossin

- 2003/SCH/042 Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden F – Planes der Gemeinde Warsaw
Hier : Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/SCH/043 Entwurf der 2. Änderung des B – Planes Nr. 2 „An der Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Warsaw
Hier: Informationen über die Aufstellung und Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2003/SCH/044
2003/SCH/045

2003/SCH/046
2003/SCH/47
2003 SCH/048

Gemeinde Warsaw

- 2002/WAR/092 2. Änderung des B – Planes Nr. 2 „An der Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Warsaw auf der Basis des § 13 BauGB
Hier: Aufstellungs, Entwurfs- und Auslegungsbeschuß
- 2002/WAR/093 Entwurf der 4. Änderung des B- Planes Nr. 6 „Wohngebiet am Riedgraben“ der Gemeinde Pampow
Hier: Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2002/WAR/094 Satzung der Gemeinde Stralendorf für die Festlegung und Abrundung für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf
Hier : Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/WAR/095 B – Plan „Sport – und Freizeitanlage Warsaw“ der Gemeinde Warsaw
Hier: Abwägungsbeschuß
- 2003/WAR/096 B – Plan „Sport und Freizeitanlage Warsaw“ der Gemeinde Warsaw
Hier : Satzungsbeschuß
- 2003/WAR/097 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw
Hier : Entwurfs- und Auslegungsbeschuß
- 2003/WAR/098 Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Warsaw
- 2003/WAR/099 Aufnahme von Kindern der Gemeinde Bandenitz in der Kita Warsaw
- 2003/WAR101 Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Camping – und Wochenendplatz Dümmer“ der Gemeinde Dümmer
Hier: Information über die Aufstellung und Entwurfsauslegung
- 2003/WAR/102 Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dümmer
Hier: Information über die Aufstellung und Entwurfsauslegung
- 2003/WAR/103 Vereinbarung zwischen Warsaw und Gammelin

Gemeinde Zülow

- 2002/ZÜL/036 Überplanmäßige Ausgabe für die Kleineinleiterpauschale 2001
- 2003/ZÜL/039 Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Zülow

Gemeinde Klein Rogahn

- 2002/ROG/074 Satzung der Gemeinde Stralendorf für die Festlegung und Abrundung für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2002/ROG/075 Entwurf der 4. Änderung des B – Planes Nr. 6 „Wohngebiet am Riedgraben“ der Gemeinde Pampow
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/ROG/076 Antrag auf Einschulung in einer Schweriner Schule
- 2003/ROG/077 Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Klein Rogahn
- 2003/ROG/078 Grundsatzbeschuß zur Beschaffung Tanklöschfahrzeug

Gemeinde Stralendorf

- 2003/STR/167 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/168 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/169 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/170 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/171 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/172 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/175 Entwurf der 2. Änderung des B – Planes Nr. 2 „An der Mühlenbecker Str.“ der Gemeinde Warsaw
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/STR/176 Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden F – Planes der Gemeinde Warsaw
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2003/STR/177 Überplanmäßige Ausgabe Kita Stralendorf
- 2003/STR/178 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/179 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/180 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/181 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/STR/182 Entwurf über die Entwicklung und Abrundung für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf
- 2003/STR/183 Grundstücksangelegenheiten

Gemeinde Wittenförden

- 2002/WIT/103 1. Änderung des B – Planes Nr. 9 „De Waur“ der Gemeinde Wittenförden
Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschuß
- 2003/WIT/115 Kita Satzung der Gemeinde Wittenförden
- 2003/WIT/116 Neuwahl stellv. Gemeindeführer
- 2003/WIT/117 Überplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme Mühlenweg
- 2003/WIT/118 Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges
- 2003/WIT/119 Grundstücksangelegenheiten
- 2003/WIT/120 Straßenwidmung

Hurra, Hurra, die Feuerwehr ist da!

Klein Rogahn. Auch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Klein Rogahn ist bemüht den geeigneten Nachwuchs für die Wehr zu finden und feuerwehrtechnisch auszubilden.

Gegenwärtig zählt die Truppe um Gemeindeführer Maik Szymoniak 48 Mitglieder insgesamt, davon sind 16 junge Leute in der Jugendfeuerwehr.

Die Jugendfeuerwehr soll auch in den kommenden Monaten mög-

Ausflüge runden die Aktivitäten der jungen Brandschützer ab.

Die wöchentlichen Zusammenkünfte finden immer montags um 17.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Groß Rogahn statt.

Nähere Auskünfte erhalten alle Interessierten bei einem Schnupperkurs vor Ort oder telefonisch beim Gemeindeführer Herrn Szymoniak unter Telefon: 0385/ 71 770 od. 0172/ 386 13 61

Heute, am 30. April lädt die Frei-



Eine starke Truppe: Die FFw Rogahn

lichst um neue Mitglieder erweitert werden. Hierzu wendet man sich an alle Jungen und Mädchen der Gemeinde ab 12 Jahren, die Spaß an einer aktiven Gemeinschaft und Interesse an der feuerwehrtechnischen Ausbildung haben.

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist kostenlos und bietet viel Abwechslung im gesamten Jahr. Neben feuerwehrtechnischen Grundlagen in Theorie und Praxis stehen auch einzelne Wettkämpfe, wie der Löschangriff auf dem Programm. Auch Bundeswettkämpfe werden ausgetragen.

Grillabende, sportliche Turniere, Zeltlager in Lübbthen oder auch

willige Feuerwehr Rogahn zum Fackelumzug und Maifeuer ein.

Um 19.00 Uhr geht's los am Treffpunkt, der Bushaltestelle in Klein Rogahn.

Gegen 19.30 Uhr wird dann auf der Festwiese am Feuerwehrhaus das Maifeuer entfacht.

Die Feuerwehr gewährleistet einen Fahrdienst zwischen beiden Ortsteilen ab 18.30 Uhr.

Eingeladen sind zu diesem Ereignis alle Einwohnerinnen und Einwohner aus der Gemeinde.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Die FFw – Rogahn freut sich auf Ihr Kommen.

Text & Foto: Reiners

Rogahner feiern Feste

Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren. Vom 30.05 – 01.06.2003 steigt das diesjährige kulturelle Highlight in der Gemeinde Klein Rogahn.

Gemeint ist das Sportfest und das Dorffest, welches alljährlich viele Bewohner des Ortes zusammenbringt und gemeinsam klönen und feiern läßt.

Am Sonnabend steht ab 10.00 Uhr ein Ortsderby der Volleyballer und der Fußballer auf dem Programm.

Im Festzelt wird es um 20.00 Uhr hoch her gehen, dort erwartet die Besucher, neben Musik und Tanz, ein Showprogramm der besonderen Art. (Eintritt: 4,00 €)

Am Sonntag, 01.06.03 ist Kindertag, denn ab 10 Uhr sorgt das Kindersportfest mit einer kleinen Olympiade für viel Abwechslung und gute Laune. Die FFw –Rogahn ist mit einzelnen Aktivitäten dabei.

Ab 11.00 Uhr sorgt ein musikalischer Frühschoppen bei Alt und Jung für gute Unterhaltung im Festzelt.

Nachdem am „Herrentag“ die Männer ausgiebig feierten, gibt es dann auch jede Menge Spaß für die ganze Familie.

(Einzelheiten in der nächsten Ausgabe)

Kartenvorverkauf für das Showprogramm: Herr Leu/ Tel. 0385-666 52 00 od. 0174-707 44 24



Garten- und
Landschaftsbau
Gehölze
Gartenmarkt
Schnittblumen
Moderne Floristik
Grundstücks- und
Grabpflege

19075 Pampow • Schweriner Straße 14b • Tel. 03865-5 75 / Fax -34 28
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8⁰⁰-18⁰⁰ Uhr • Sa. 8⁰⁰-16⁰⁰ Uhr • So. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

**10% Rabatt
auf jeden Artikel ab 20 €**

Gartenmarkt Finck



Salon Vivien

Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Solarium

**Für Sie – jetzt längere
Öffnungszeiten in Pampow
und Wittenförden**

**Bonuskarte: jeder
5. Haarschnitt
zum 1/2 Preis.**

**donnerstags und freitags
von 17 Uhr bis 19 Uhr 10% Rabatt**

**Schick für den Herrentag
für jeden Herren Kopfmassage
und Haarwasser**

+ 1 Glas Sekt gratis

vom 26. bis 28. Mai 2003



19075 Pampow • Schweriner Str. 13 • Tel. 0 38 65/39 01
19073 Wittenförden/EKZ • Tel.: 03 85/61 43 52

Anzeigehotline: Tel. 03 85/48 56 30

Telefax: 03 85/48 56 324



MÖBELMARKT
MÖNCH
GOLDENSTÄDT
GmbH & Co. KG



Polstermöbel – Wohnzimmer – Jugendzimmer
Schlafzimmer – Kleinmöbel – Geschenkboutique

KÜCHENPARADIES 2000

Computerplanung vor Ort

Wählen Sie Ihre ganz persönliche Küche aus !

19079 Goldenstädt

Theodor-Körner-Str. 1

Tel.: 0 38 68 / 30 00 52

Fax: 0 38 68 / 30 00 54

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 9.00 – 18.00 Uhr

Do. 9.00 – 19.00 Uhr

Sa. 9.00 – 12.00 Uhr

ig. Sa. 9.00 – 16.00 Uhr



**MAIK
MICERA**

◇ Fliesen

◇ Platten

◇ Mosaik

Ihr Fliesenlegermeister

Ahornweg 10

19075 Holthusen

Telefon: 03865 / 78 70 65

Telefax: 03865 / 78 70 66

Funk: 0173 / 2 01 49 06

Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Wittenförden

Präambel

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 Nr. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000, (GVOBl. M-V 1998 Nr. 2), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993 Nr. 13), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V 2001 S. 438) sowie der landesrechtlichen Regelung Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege – Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 19. Mai 1992 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 603) und der Betriebskostenlandesverordnung vom 29.01.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden in der Sitzung am 17.03.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wittenförden betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Für die Inanspruchnahme dieser kommunalen Einrichtungen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Von der Gemeinde Wittenförden werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

1. Kinderkrippe – für Kinder vom 3. Lebensmonat - 3 Jahren
2. Kindergarten – für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Hort – für Schulkinder bis zum Ende der Grundschule und in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe

§ 3

Betreuungsarten

(1) Betreuungstage sind die Werktage. Samstag und gesetzliche Feiertage sind keine Betreuungstage.

(2) Bezüglich der Betreuungszeit in der Kinderkrippe, dem Kindergarten und dem Hort wird zwischen Teilzeit- und Ganztagsbetreuung unterschieden. Die Teilzeitbetreuung bei Kindern im Alter bis zum Schuleintritt gilt für bis zu 6 Stunden täglich. Die Teilzeithortbetreuung für Kinder nach dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule und in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe gilt bis zu 3 Stunden täglich. Die Teilzeitbetreuung bei Kindern bis zum Schuleintritt ist innerhalb des Zeitraumes entweder zwischen 06.00 und 12.00 Uhr oder 11.00 bis 17.00 Uhr möglich. Die Genehmigung für eine Teilzeitbetreuung am Vormittag bzw. Nachmittag wird entsprechend der Platzbelegung festgelegt. Bei Anspruch auf eine Teilzeitbetreuung und gleichzeitigen Arbeitszeitznachweisen beider berufstätigen Elternteile ist eine individuelle Teilzeitbetreuung hinsichtlich der o.g. Betreuungszeiten als Einzelfallentscheidung in einer Ausnahmeregelung möglich.

(3) Die Betreuungszeit richtet sich entsprechend nach dem Antrag (§ 4). Über den Antrag wird von der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung in schriftlicher Form entschieden, wobei die Betreuungszeit bei der positiven Entscheidung verbindlich festgeschrieben wird.

(4) In Ausnahmefällen ist eine stundenweise Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend den vorhandenen Platzkapazitäten und personellen Möglichkeiten.

(5) Die Öffnungszeiten liegen je nach Bedarf:

- a) in der Kinderkrippe und im Kindergarten von 06.00 Uhr bis 17.30 Uhr
 - b) im Hort vom Schulschluss bis 17.00 Uhr.
- (6) Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

§ 4

Aufnahme in die Einrichtung

(1) Für die Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung ist mindestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetag ein schriftlicher Antrag bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu stellen. Für den Antrag sind die von der Gemeinde Wittenförden bereitgestellten Formblätter zu verwenden. Der Antrag ist von allen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

(2) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluß eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Bedarfs gemäß § 6 KitaG M-V. Dafür sind u.a. Arbeitszeitbescheinigungen der Eltern vorzulegen.

(3) Sind die Betreuungsplätze in der Einrichtung, für die die Aufnahme beantragt wurde, belegt, wird eine Warteliste angelegt. Über Ausnahmen von der Reihenfolge entscheidet der Sozialausschuß der Gemeindevertretung.

§ 5

Veränderung, Ummeldung, Kündigung

(1) Die Veränderung der Betreuungszeit eines Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie muß schriftlich bis zum 10. des Vormonats bei der Leiterin der Einrichtung beantragt werden.

(2) Die Ummeldung eines Kindes von einer Einrichtung in eine andere ist nur zum Monatsende möglich. Sie muß schriftlich bis zum 10. des Vormonats bei der Leiterin der Einrichtung beantragt werden. Ein Anspruch auf Realisierung der Ummeldung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(3) Die Kündigung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich vorzunehmen, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats beim Amt Stralendorf, damit die Kündigung zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Kündigung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.

§ 6

Gastkinder und Eingewöhnungskinder

(1) Gastkinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können als Besucherkinder die Einrichtung besuchen.

A) Die Gebühr für die ganztägige Betreuung wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 11,80 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 10,80 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 6,70 € |

B) Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung (weniger als 6 Stunden täglich) wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 7,70 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 7,20 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 6,70 € |

(2) Gastkinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt können als Besucherkinder die Einrichtung besuchen.

A) Die Gebühr für die ganztägige Betreuung wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängenden Tage - | pro Tag | 10,30 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 9,20 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 5,20 € |

B) Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung (weniger als 6 Stunden täglich) wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 6,20 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 5,70 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 5,20 € |

(3) Gastkinder im Schulalter (längstens bis Klasse 4)

A) Die Gebühr für die ganztägige Betreuung wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 5,20 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängenden Tagen | pro Tag | 4,90 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängenden Tagen | pro Tag | 4,40 € |

B) Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung (weniger als 3 Stunden täglich) wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 3,10 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängenden Tagen | pro Tag | 2,80 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängenden Tagen | pro Tag | 2,30 € |

Für Schüler, die einen Betreuungsvertrag in einem unserer Horte haben, gilt diese Regelung der Bezahlung nicht.

(4) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich. Der Zeitraum der Eingewöhnungszeit ist für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt. Die Gebühr für die Eingewöhnungszeit beträgt 1,80 €/Stunde.

(5) Ein Betreuungsvertrag ist für Gast- sowie Eingewöhnungskinder in jedem Fall abzuschließen.

§ 7

Ausschluß von der Betreuung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Wittenförden ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn:

a) der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unentschuldig nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.

b) die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob zwei zusammenhängende oder weiter auseinander liegende Monate nicht gezahlt wurde.

§ 8

Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse sowie Wohnungswechsel unverzüglich der Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 30, 19073 Wittenförden nachweislich mitzuteilen. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die Mitteilungs- und Nachweispflicht verletzt, indem keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht bzw. Veränderungen nicht umgehend mitgeteilt werden, kann das die volle Kostenübernahme des beanspruchten Betreuungsplatzes für die Eltern/Sorgeberechtigten zur Folge haben.

§ 9

Verpflegung

Für die Essenversorgung ist pro Kind ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Essenanbieter/Vertragspartner der Gemeinde Wittenförden abzuschließen.

§ 10

Gebühr für die Betreuung (Gebührensatz und Gebührenmaßstab)

(1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben. Die Gebührenschild entsteht am 1. des Monats und ist bis zum 5. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig, wenn die Inanspruchnahme des Platzes im laufenden Monat erfolgt. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stralendorf.

Die monatlichen Gebühren für eine Ganztagsbetreuung betragen:

- | | |
|--|----------|
| – pro Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 191,20 € |
| – pro Kind ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | 97,60 € |
| – pro Kind ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse und in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe | 60,00 € |

Die monatlichen Gebühren für eine Halbtagsbetreuung betragen

- | | |
|---|----------|
| – für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 114,70 € |
| – für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | 58,60 € |
| – für Kinder ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse | 36,00 € |

Der Frühhort ist in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr im Kindergarten möglich. Die Inanspruchnahme der Frühhortnutzung zählt zur gesamten Betreuungszeit dazu, so dass bei Frühhortnutzung evtl. eine Ganztagsbetreuung erreicht werden kann.

(2) Für Kinder von Eltern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Wittenförden haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Wittenförden getragen. Soweit die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes diesen Anteil nicht trägt, zahlen die Eltern / Sorgeberechtigten diesen Betrag.

Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebslaubnis ausgewiesen sind.

Amtliche Bekanntmachungen

(5) Die stundenweise Betreuung über die Betreuungsvereinbarung hinaus beträgt pro Stunden 3,10 €.

§ 11

Gebührenermäßigungen

(1) In der Richtlinie Landkreis Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt.

(2) Durch den oder die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Bürgerbüro Hagenow einzureichen. Der Anspruch auf Ermäßigung ist vom Personensorgeberechtigten durch erforderliche vollständige Unterlagen (gemäß Antragsformular) nachzuweisen. Die ganze oder teilweise Ermäßigung der Elternbeiträge bezieht sich auf die anfallenden Betreuungskosten. Die Kosten für die tägliche Verpflegung unterliegen nicht der Ermäßigung.

(3) In besonderen Härtefällen kann die Gemeindevertretung auf schriftlichen Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenverzug

(1) Die Gebührenschild entsteht am ersten des Monats und ist bis zum 5. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen.

a) Für Kinder mit Vertragsbeginn bis einschließlich 15. eines Monats entsteht die Gebührenschild am ersten Tag der Aufnahme; es ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.

b) Für Kinder mit Vertragsbeginn nach dem 15. eines Monats entsteht die Gebührenschild am ersten Tag der Aufnahme; es ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.

c) Für Kinder in Betreuung, die vor dem 15. des Monats vollendete 3 Jahre werden, ist der volle Monatsbetrag für eine Kindergartenbetreuung zu zahlen.

d) Für Kinder in Betreuung, die am bzw. nach dem 15. des Monats vollendete 3 Jahre werden, ist der volle Monatsbetrag für eine Krippenbetreuung zu zahlen.

e) Für Kinder in Betreuung, die vor dem 15. des Monats in den Hort wechseln, ist der volle Monatsbetrag für eine Hortbetreuung zu zahlen.

f) Für Kinder in Betreuung, die am bzw. nach dem 15. des Monats in den Hort wechseln, ist der volle Monatsbetrag für eine Kindergartenbetreuung zu zahlen.

(2) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Urlaub bzw. Ferien die Kindertagesstätte nicht besucht. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Beitragsbeiträge erlassen. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 13

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Beitragsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlung des Beitragsbeitrages.

§ 14

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Wittenförden tritt am 01.02.2003 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Wittenförden vom 25.06.2002 tritt zum 31.01.2003 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 03.04.2003 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Wittenförden, 10.04.2003
gez. Bosselmann
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ein wichtiger Hinweis für alle Grundstückseigentümer

Wenn man durch unsere Gemeinden fährt, ist unschwer zu erkennen, daß hier viele Grundstückseigentümer mit viel Liebe und finanziellem Aufwand ihre Grundstücke begrünen. Sie schaffen sich in ihrem Wohnumfeld eine grüne Oase. Dabei geht auch ein unübersehbarer Trend dahin, auch außerhalb der eigentlichen Grundstücksgrenze Bepflanzungen vorzunehmen, Steine auszulegen oder Blumenkübel aufzustellen. So schön es auch der Einzelne findet:

Es ist nicht gestattet !

Sie schaffen so Gefahrenstellen im öffentlichen Bereich. Jeder Grundstückseigentümer darf sich grundsätzlich nur an seinem Eigentum zu schaffen machen. Groß kann der Ärger werden, wenn sich ein Fahrzeugbesitzer an gerade diesem Stein, der Hecke oder dem Blumenkübel sein Auto beschädigt. Dafür muß dann der Verursacher, also derjenige, der den Stein oder Strauch oder Blumenkübel dort gepflanzt oder aufgestellt hat, finanziell haften. Der gute Wille zur Verschönerung der Gegend kann sich so sehr schnell in das Gegenteil umkehren.

Schauen Sie einfach mal in Ihrer Umgebung nach, machen Sie ruhig Ihren Nachbarn darauf aufmerksam, falls er nicht diesen Hinweis gelesen hat.

Das Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern regelt, daß Anpflanzungen im Straßenbereich nur durch den Träger der Straßenbaulast vorgenommen werden dürfen.

Die Gemeinde ist berechtigt, von Ihnen die Beseitigung aller ungenehmigten Anpflanzungen und Ablagerungen vor Ihren Grundstücken von Ihnen auf Ihre Kosten innerhalb einer angemessenen Zeit zu verlangen.

Im Straßen- und Wegegesetz ist auch geregelt, daß Abfall, und auch Grünschnitt vom Rasenmähen ist Abfall, zum Zwecke der Entsorgung nicht auf die Straße gebracht werden darf.

Im Sinne eines harmonischen Zusammenlebens bitte wir Grundstückseigentümer, diese Hinweise zu beachten.

Facklam
Ordnungsamt

Einladung zur Podiumsdiskussion

Interessierte Einwohner aus dem Amtsbereich Stralendorf sind herzlich eingeladen am **20.05.2003 um 18.30 Uhr** sich im Kreistagssaal des Landkreises Ludwigslust einzufinden. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit dem Innenminister des Landes, Herrn Dr. Gottfried Timm und dem Landrat, Herrn Rolf Christiansen werden Probleme der bevorstehenden Verwaltungsreform diskutiert.

Weitere Diskussionsgrundlagen bilden die Schwerpunktfragen um die Funktionalreform, Regionalkreisbildung und die zukunfts-fähigen Gemeindestrukturen.

Veranstaltungsort: Landkreis Ludwigslust, Kreistagssaal, Garnisonsstraße 1 19288 Ludwigslust

Christiansen
Landrat

Wohin mit dem Grünabfall ?

Ganz einfach auf den Komposthaufen oder zur Annahmestelle für unseren Amtsbereich bei der BTV in Holthusen, Mittelweg 7 kostenlos in die bereitgestellten Container entsorgen. Es ist eine große Unsitte in den Gemeinden unseres Amtes geworden, Rasenschnitt, Laub und andere Grünabfälle einfach im öffentlichen Bereich zu entsorgen. Da liegen Hecken und Wege, Teichböschungen, Straßenränder und andere Plätze voll Grünabfällen - ganz nach dem Motto „mein Grundstück ist jetzt ordentlich, der Grünabfall kann ja bei der Gemeinde verrotten“.

Diese Handlungsweise ist nicht nur gesetzwidrig sondern in höchstem Maße rücksichtslos. Die Gemeinden setzen jedes Jahr viele Haushaltsmittel für ein gepflegtes Ortsbild ein, Aktionen zum Frühjahrsputz werden gestartet und immer wieder gibt es uneinsichtige Mitbürger, die ihren Abfall anderen hinterlassen.

Nehmen Sie die gebotenen Möglichkeiten wahr, die Entsorgungskosten sind in den Abfallgebühren des Landkreises enthalten.

Wir danken allen Mitbürgern für das Verständnis und wünschen allen viel Spaß bei der Frühjahrsarbeit im Garten.

Ihr Ordnungsamt

Anzeige



Hotel und Freundeskreis Ossenköpp laden ein

- **10.5.03 – Tanz im Mai mit der Color-Phonotek Rostock**
20 Uhr – Ort nach Witterung – Eintritt frei
- **11.5.03 – Muttertag**
Tischbestellungen erbeten unter Tel: 0 38 69/38 40
- **29.05.03 – Herrentag – Frauen gern gesehen!**
10 Uhr musikalischer Frühschoppen
- **30.05.03 – 3. Sängertwettstried up Platt**
20 Uhr im „Ossenstall“ – Eintritt 21,- Euro

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40
Internet: www.hotel-ossenkopp.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 28.5.2003

Redaktionsschluss: 12.5.2003

Anzeigenschluss: 16.5.2003

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Amt Stralendorf
Herr Reiners • Tel: 03869 / 76 00 29
Fax: 03869 / 76 00 60 • e-mail: reiners@amt-stralendorf.de



**Kein Amtsblatt im Briefkasten?
Bitte rufen Sie mich an!**

Amtswehrführer gewählt

Pampow. Am Abend des 28. März 2003 stand für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Stralendorf die Wahl der neuen Amtswehrführung auf dem Plan.

In seiner Rede blickte der oberste Brandschützer, Werner Schlegel auf die zurückliegenden sechs Jahre seines Wirkens als Amtswehrführer zurück und zog eine positive Bilanz.

Der stetige Zuwachs an Mitgliedern in den Wehren der Gemeinden und die ausgezeichnete Arbeit der sieben Jugendwehren seien sehr erfreulich. Auch zukünftig legt man viel Wert auf eine gute technische Ausrüstung und auf eine gute Ausbildung der Kameradinnen und Kameraden bei der Brandbekämpfung.

Die Feuerwehren unseres Amtsbereiches wählten nach Ablauf der Wahlperiode ihre neue Führungsspitze. In den letzten 6 Jahren haben die Kameraden Werner Schlegel und Rainer Auer diese Aufgabe mit viel Engagement ausgeführt. Sie pflegten die Zusammenarbeit mit den



Gemeindeweahren und dem Kreisfeuerwehrverband und waren gute Berater in fachlichen und organisatorischen Fragen.

Zur Wahl stellten sich für den Amtswehrführer der Kam. Werner Schlegel und für den stellvertretenden Amtswehrführer die Kameraden Rainer Auer und Thomas Brandenburg.

Wahlberechtigt sind die Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Stralendorf. Zur Wahlversammlung waren 20 wahlberechtigte Kameraden erschienen.

Amtswehrführer: Der Bewerber Kam. Werner Schlegel wurde mit 20 Stimmen einstimmig wiedergewählt.

Stellvertretender Amtswehrführer: Der Bewerber Kam. Rainer Auer erhielt 9 Stimmen.

Der Bewerber Kam. Thomas Brandenburg erhielt 11 Stimmen.

Der Bewerber Kam. Thomas Brandenburg wurde zum stellvertretenden Amtswehrführer gewählt.

Der Amtsvorsteher, Herr Michael Vollmerich, dankte dem langjährigen stellvertretenden Amtswehrführer für seine Arbeit in diesem Ehrenamt.

An diesem Abend gab es auch noch weitere Beförderungen zum Brandmeister und zum Hauptlöschmeister.

Der Amtswehrführer, Kamerad Werner Schlegel wurde zum Amtsbrandmeister befördert.

Zum Brandmeister ernannt:

Thomas Brandenburg, Gemeindeführer Holthusen

Uwe Telschow, Ortswehrführer Kothendorf

Maik Szymoniak, Gemeindeführer Groß Rogahn

Reinhard Krohn, Ortswehrführer Parum

Janett Rieß, Ortswehrführerin Walsmühlen

Enrico Scheffler, Gemeindeführer Stralendorf

Zum Hauptlöschmeister ernannt:

Rene Facklam, Stellv. Gemeindeführer Holthusen

Hans-Jürgen Nowaczyk, Stellv. Gemeindeführer Groß Rogahn

Nico Dankert, Stellv. Ortswehrführer Parum

Norbert Rieß, Stellv. Ortswehrführer Walsmühlen

Bernd Grunwald, Stellv. Gemeindeführer Stralendorf

Text & Foto: Facklam & Reiners

Kultur & Bildung in der Forstscheune

Dümmer. Seit fast einem Jahr ist das Kleinod mecklenburgischer Baukunst im Forstweg wiedereröffnet und seitdem zog auch jede Menge Leben hier ein.

Nach den zurückliegenden Theateraufführungen durch das Jugendwaldheim, findet nun am

Los geht's um 19.00 Uhr und der Eintritt von 3,00 Euro ist vor Ort zu entrichten.

„Do you speak english?“

Ab August diesen Jahres bietet die Vhs – Hagenow einen Englisch –



08.05.2003 ein literarischer Abend statt.

In einer Lesung von Herrn Otto Ringel, unter dem Motto: „Ein humorvoller Streifzug durch die deutsche Sprache“, wird den Besuchern so manch Skurrilität unserer Sprache vorgestellt.

Alle interessierten Einwohner der Gemeinde Dümmer und der umliegenden Dörfer sind zu diesem unterhaltsamen Abend herzlich eingeladen.

Kurs in der Forstscheune Dümmer an. Dieser Kurs erfordert jedoch eine Mindestteilnehmerzahl.

Um diese zu erreichen, sind alle sprachbegeisterten Einwohner des gesamten Amtsbereiches aufgefordert sich rechtzeitig anzumelden.

Die Anmeldung kann telefonisch bis zum 10.06.03 bei Frau Dankert erfolgen: Tel. 03869/ 3163 (nach 19.00 Uhr). Nähere Auskünfte über diesen Sprachkurs erfahren Sie ebenfalls bei Frau Dankert.

Frühjahrsputz einmal anders

Die Klasse 8R2 der Felix Stillfried Schule Stralendorf hat beim diesjährigen Frühjahrsputz kein Papier oder Unrat gesammelt, sondern den kleinen Fichten in einer Schonung bei Schossin wieder Raum zum Wachsen gegeben.



Mit Arbeitssachen und Rosenschere ausgerüstet, befreiten die Schüler unter fachmännischer Aufsicht von Herrn Kotke und Herrn Jaacks die kleinen Fichten von Himbeer- und Brombeersträuchern.

Diese Fichten werden nicht als Weihnachtsbäume aufgezogen, sondern sollen als Versteck für unsere heimischen Tierarten, wie zum Beispiel den Rehen und den Wildschweinen dienen.

In unserer Kulturgesellschaft muss man auch an den Lebensraum für Tiere denken.

Den Schülern hat diese ungewohnte Arbeit an der frischen Luft in der freien Natur Spaß gemacht und vielleicht sind sie der Natur ein kleines Stückchen näher gekommen.

Text: A.Lust
Foto: Reiners

Trendsalon mit neuer Adresse

Der seit 1990 in Stralendorf ansässige Friseursalon ist seit dem 7. April 2003 in der Dorfstraße 10 zu finden.

Im neu entstandenen Salon erwarten die Kunden 5 Sitzplätze in einem ansprechenden hellen Ambiente zum Entspannen und Wohlfühlen während des Friseurbesuches.

Friseurmeisterin Gabriele Wittenburg und ihr Team informieren sich regelmäßig auf Fachseminaren von L'ORÉAL oder bei der JUNGE & MICHAELIS – CUT AND COLOR ACADEMY über aktuelle Frisurentechniken und Stylingtrends, um diese an ihre Kunden weiterzugeben.

Ob die klassische Dauerwelle oder modische, farbenfrohe Kurzfrisuren für den Frühling, die 4 Mitar-

beiter im Trendsalon halten ein Rundumpflegeprogramm für Alt und Jung bereit.

Auch das Ohrlochstechen gehört zum umfangreichen Angebot des versierten Teams des Trendsalons in Stralendorf.

Ein weiteres Spezialgebiet des Trendsalons ist die Perfektion in der Echthaarverlängerung von „Great Lengths“. Das hochwertige indische Echthaar wird so schonend aufbereitet, gefärbt in 24 verschiedenen Farben, dass es seine natürliche Schuppenschicht behält und bietet somit die Basis für eine neue verlängerte Frisur.

Auf eine für die eigene Haarsubstanz schonende Art, wird der Traum vom längeren Haar verwirklicht.



**WIR SIND
UMGEZOGEN!**

Trendsalon
Inh. G. Wittenburg
Tel. 0 38 69/74 34 • Stralendorf • Dorfstr. 10

Für den aufopferungsvollen Einsatz meiner Mitarbeiter und Freunde, die den reibungslosen Umzug möglich gemacht haben, möchte ich mich recht herzlich bedanken.

G. Wittenburg

Alten- und Krankenpflege

Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden liegt uns am

Vogelbeerweg 6
19073 Wittenförden
Tel.: 03 85/6 66 52 94
Funk: 01 74/9 15 85 60
Fax: 03 85/6 17 24 84



Schwester Ines
Funk: 01 74/9 15 85 59

Gaststätte Kegeln & Klön
im Gemeindehaus
Wittenförden lädt ein
zum Tanz in den Mai
am 30. April 2003
ab 19 Uhr

Inh. Angelika Westphal
Zum Weiher 1a
19073 Wittenförden
Tel.: 0385/6108310

*Wir freuen uns auf
Ihren Besuch – Ihr
Kegeln & Klön Team*

Abfuhrtermine für Gelbe Wertstoffsäcke

Pampow
12.05.03/ 11.06.03/ 09.07.03
Dümmmer
09.05.03/10.06.03/08.07.03
Walsmühlen (wie Dümmmer)
Parum
14.05.03/11.06.03/09.07.03
Klein Rogahn & Groß Rogahn
12.05.03/11.06.03/09.07.03
**Holthusen &
Holthusen Bahnhof**
09.05.03/10.06.03/08.07.03
Lehmkuhlen
09.05.03/10.06.03/08.07.03
Warsow, Krummbeck
Mühlenbeck, Kothendorf
09.05.03/10.06.03/08.07.03
Schossin
Stralendorf
Wittenförden
Zülow

09.05.03/10.06.03/08.07.03
09.05.03/10.06.03/08.07.03
13.05.03/12.06.03/10.07.03
12.05.03/11.06.03/09.07.03

Im Rahmen einer
Mitgliedschaft leisten wir

**Hilfe in
Lohnsteuersachen
Spree & Havel
Lohnsteuerhilfverein
e.V.**

Wir beraten
nach Vereinbarung auch
an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89

Die Gemeindebibliothek Stralendorf informiert:

Öffnungszeiten:

Mo: 10.00 – 16.00 Uhr
Di: 13.00 – 17.30 Uhr
Mi: geschlossen
Do: 11.00 – 16.30 Uhr
Fr: 11.00 – 14.00 Uhr

Leihgebühren:

Bücher: ohne Jahresbeiträge/ Leihgebühren
Videos: 0,50 € - 1,30 €

Verzugsgebühren: über 4 Wochen/ 0,20 € - 1,00 € je nach Überschreitungslänge

Im Angebot sind:

Literatur der Geschichte, Belletristik, Romane, Gedichtbände, Lexikasammlungen, Kinder- und Jugendliteratur, Kinderhörspiele, Schallplattensammlungen, Videosammlungen für jedes Alter
Wer also nach einem guten Lesestoff sucht, wird in der Stralendorfer Bibliothek (hinter dem Schulgebäude) sicher fündig.



Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

Völzer

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Inh. Torsten Völzer
Handelsstraße 16
19061 Schwerin
Tel.: 0385 / 6 47 02 61 • Fax: 0385/64 10 59 16
Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

DWS Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner
Wartung - Heizungsnotdienst
vor Ort

19073 Stralendorf
☎: (0 38 69) 74 33
NEU: Fax (0 38 69) 74 50



Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Ludwigslust
Geschäftszeichen: 7 K 5/99

10.03.2003

Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in

19073 Schossin, OT Mühlenbeck, Gartenstraße 3a

belegene, im Grundbuch von Mühlenbeck, Blatt 10206 eingetragene Gebäude errichtet auf der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 1, Flurstück 55/1, 500 m² durch das Gericht versteigert werden. Das Gebäude wurde im Jahre 1984 errichtet. Es handelt sich um ein freistehendes, voll unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit Dachgeschossausbau und umfangreichen Terrassenanbau.

Das Gebäude besitzt eine Kellerausstertreppentreppe und weitere bauliche Anlagen.

Hervorzuheben ist die gute Verkehrsanbindung sowohl an die Bundesstraße B 321 als auch an den südlich liegende Autobahnanschluss der A 24.

Nähere Angaben zum Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt (9.00 – 12.00 Uhr).

Bieter müssen unter Umständen Sicherheit in Höhe von 10% des Verkehrswertes leisten.

Einheitswert

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. ZVG

83.340,58 EUR

Versteigerungstermin wird anberaumt auf:

Mittwoch, den 21.05.2003, 10.00 Uhr

Der Termin findet statt an Gerichtsstelle in Ludwigslust, Käthe-Kollwitz-Str. 35, Saal III im Erdgeschoss.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.05.1999 in das Grundbuch eingetragen.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Michael Priese
 - b) Heike Priese
- (je zur Hälfte)

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes trifft.

gez. Zimmermann
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Ludwigslust, 10.03.2003

Werschnick
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Restaurant

„Zum alten Wirtshaus“

Schmiedestraße 11

19075 Holthusen

Tel. 03865 / 2 29

== 1. Mai 2003 am Parkplatz ==

Großer Frühschoppen

10 Uhr Wandern mit der FFW

ab 11 Uhr Life Musik „SN-3-Plus“ • Pony Reiten

Überraschungen „Kita Gänseblümchen“

Deftiger Erbseneintopf und Bratwurst vom Grill

**GROSSE OLDIE
PARTY AM 10. MAI**

Musik der 60-ziger bis 80-ziger u. 90-ziger

Beginn: 20 Uhr



Termine der Evangelischen Kirchgemeinde Parum & Stralendorf

Veranstaltungen in Parum:

02.05. bis 04.05.2003	Anbackfest
17.05.03 – 9.00 bis 12.30 Uhr	Konfirmanden in Parum
25.05.03 – 14.00 bis 17.00 Uhr	Gottesdienst zum Leitbild mit Stralendorf
28.05.03 bis 01.06.03	Ökumenischer Kirchentag in Berlin
08.06.03 10.00 Uhr	Gottesdienst zum Pfingstsonntag (Änderung!)
21.06.03 – 19.00 Uhr	Musikabend
24.06.03 – 19.00 Uhr	Johannistag (Johannisfeuer) mit Stralendorf, Pampow und Sülstorf

Veranstaltungen in Stralendorf:

02.05.03 bis 04.05.03	Anbackfest in Parum
11.05.03 10.00 Uhr	Gottesdienst (Jubilare)
17.05.03 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Konfirmanden in Parum
22.05.03 15.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorenheim
25.05.03	Gottesdienst zum Leitbild in Parum
28.05.03 bis 01.06.03	Ökumenischer Kirchentag in Berlin
09.06.03 – 14.00 Uhr	Gottesdienst zum Pfingstmontag & Feierliche Orgelweihe
15.06.03 10.00 Uhr	Vorstellung der Konfirmanden
21.06.03 19.00 Uhr	Musikabend in Parum
24.06.03	Johannisfeuer um 19.00 in Parum
26.06.03 15.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorenheim
29.06.03 10.00 Uhr	Konfirmation

Anzeigen

Zugang zum Internet? - Klar.
Einfach, preiswert und jetzt
auch superschnell.
Mit VR-Web.

Informationen in allen Geschäftsstellen
der VR-Bank eG oder unter
www.vr-bank.de



Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl	03869/76000	
Fax	03869/760060	
Leitender Verwaltungsbeamter		
Herr Lischtschenko	760011	lischtschenko@amt-stralendorf.de
Satzungen		
Frau Thede	760051	thede@amt-stralendorf.de
SB Personalwesen		
Frau Lähning	760017	laehning@amt-stralendorf.de
SB Sitzungs-/ Schreibdienst		
Frau Jorzik	760018	jorzik@amt-stralendorf.de
Herr Mende	760059	mende@amt-stralendorf.de
SB – HÜL		
Frau Stredak	760028	stredak@amt-stralendorf.de
SB Archiv & Amtsblatt		
Herr Reiners	760029	reiners@amt-stralendorf.de
Ordnungsamt		
Leiterin, Frau Facklam	760050	facklam@amt-stralendorf.de
SB Ordnung		
Frau Schröder	760021	schroeder@amt-stralendorf.de
Meldestelle		
Frau Spitzer	760024	spitzer@amt-stralendorf.de
Frau Peschke	760034	peschke@amt-stralendorf.de
Standesamt		
Frau Möller	760026	moeller@amt-stralendorf.de
Kämmerei		
Kämmerer,		
Herr Borgwardt	760012	borgwardt@amt-stralendorf.de
SB Steuern/Abgaben,		
Frau Ullrich	760016	ullrich@amt-stralendorf.de
SB Liegenschaften,		
Frau Dahl	760031	dahl@amt-stralendorf.de
Frau Buller	760035	buller@amt-stralendorf.de
SB Wasser- und Bodenverbände & EDV-Organisation		
Herr Schumann	760044	schumann@amt-stralendorf.de
Amtskasse		
Kassenleiterin,		
Frau Zerrenner	760014	zerrenner@amt-stralendorf.de
SB Vollstreckung,		
Frau Aglaster	760023	aglaster@amt-stralendorf.de
SB Kasse, Frau Schröder	760015	e.schroeder@amt-stralendorf.de
SB Kasse, Herr Kanter	760013	kanter@amt-stralendorf.de
Jugend- u. Sozialamt		
Leiterin, Frau Ferner	760020	ferner@amt-stralendorf.de
Sozialamt		
Frau Jomrich	760022	jomrich@amt-stralendorf.de
Wohngeldstelle		
Frau Vollmerich	760025	vollmerich@amt-stralendorf.de
SB Kindertagesstätten		
Frau Barsch	760027	barsch@amt-stralendorf.de
Bauamt		
Leiter, Herr Dr. Ziesche	760030	ziesche@amt-stralendorf.de
SB Tiefbau,		
Frau Froese	760032	froese@amt-stralendorf.de
SB Hochbau,		
Herr Möller- Titel	760033	moeller-titel@amt-stralendorf.de

Sprechstunden:

Dienstag: 14.00 – 19.30 Uhr,

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

***Besuchen Sie uns online:
www.amt-stralendorf.de***

Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

Gemeinde Dümmer

Bürgermeister : Herr Manfred Richter

buergermeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 03869 / 2 09

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann

nach Vereinbarung Tel.:0172/31 03 161

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schweriner Str.13, 19075 Pampow

Gemeinde Schossin

Bürgermeisterin: Frau Almut Gensel

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 72 22

Gemeinde Stralendorf

1. stellvertretender Bürgermeister: Herr Helmut Richter

donnerstags von 16.00 – 18.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex) Tel.: 03869/70 723

(Tel. 0 38 69/50 90 02)

Gemeinde Warsow

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Alfred Nestler

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 75 64

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf,
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
eMail: amt@stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Stralendorf
,Herr Lischtschenko

Redaktion:

Herr Reiners, Amt Stralendorf, Telefon: 03869/760029

**Quellenangabe der in dieser Ausgabe enthaltenen
Cliparts:** Corel Draw 8, Corel Photo Paint

Verlag:

delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klößengang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30, Telefax: 0385/48 56 324,
eMail: delego.lueth@t-online.de

Vertrieb:

Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,

Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehb. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 4.200 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich

delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth

Schwerin, Telefon: 03 85 / 48 56 30

Es gilt die Preisliste Nr. 2 vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einreichung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion.

Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Beweglichkeit & Eleganz

Begabte Turnerinnen im SV Stralendorf

Stralendorf/Amtssporthalle. Seit März 1993 gibt es die Sportgruppe „Turnen“ im SV Stralendorf und seit November vergangenen Jahres trainieren die Mädchen auch in der neu errichteten Amtssporthalle. Mit dem nötigen Enthusiasmus und Engagement ist auch die Übungsleiterin Frau Bärbel Heymel mit dabei. Sie selbst ist seit 1989 in Stralendorf beheimatet und hat schon mit 16 Jahren die Ausbildung zum Übungsleiter absolviert. Seitdem ist sie, mit 5 Jahren Unterbrechung, in dieser Funktion tätig. Seit der Gründung der Sportgruppe „Turnen“ wurden alle Mädchen, die Freude und Fleiß an den verschiedenen Geräten, wie Pferd, Bock, Stufenbarren, Schwebelbalken, Kasten oder auch am Boden hatten, später als Mitglieder in den Sportverein Stralendorf aufgenommen. Es ist immer eine große Verantwortung und Hilfeleistung an den Geräten notwendig, um Verletzungen zu vermeiden.

Die Mädchen turnen im Alter von 6 bis 14 Jahren und gegenwärtig zählt die Turnergruppe um Frau Heymel 15 Personen. Die Freizeitsportgruppe trainiert nicht nach einem Pflicht- oder Kürprogramm und somit ist es möglich trotz der unterschiedlichen Altersstufen, Freude und Spaß am Geräteturnen zu wecken und Talente zu fördern. Stetig neue Elemente zu erlernen, Kraft und Geschicklichkeit zu entwickeln sowie Beweglichkeit und Eleganz zu präsentieren, dass sei die Aufgabe in dieser Gruppe. Am großen Wettkampfbetrieb nehmen die Turnerinnen nicht teil, sie freuen sich aber bei einzelnen Auftritten zu Kinder- und Dorffesten, ihr Können zu zeigen. Um die Qualität im Turnbereich zu erhöhen, bietet nun auch Frau Ladwig, eine Mutti der Mädchen, ihre Unterstützung in der Sportgruppe an. Auch sie wird den Übungsleiter-



nachweis absolvieren und noch in diesem Jahr haben dann weitere Kinder die Möglichkeit, in die Turngruppe aufgenommen zu werden.

Viele Eltern fragen oftmals nach den Freizeitsportmöglichkeiten für ihre Sprößlinge in Stralendorf, gerade jetzt wo es eine so komfortable Amtssporthalle gibt. Es gibt Nachfragen zu Volleyball, Aerobic, Basketball, Badminton, Sportschule für die Jüngsten uvm.

Doch fehlt es im Moment noch an geeigneten Übungsleitern, die sich aktiv einer Sportart annehmen und diese auch in einer Sportgruppe mit den Kinder trainieren.

Ein Appell geht hierbei an die Jugendlichen und sportbegeisterte Eltern den Sportverein zu unterstützen, indem der Übungsleiternachweis erbracht wird und weiterhin neuer Freizeitsport in der Stralendorfer Amtssporthalle Einzug hält.

Text & Foto: Heymel & Reiners

Anzeigen

Wohn-Wintergärten für mehr Lebensfreude (aus Holz und Aluminium)



Garten-Wohnraum für ein ganzes Jahr

Fragen Sie uns nach den Details.

FRANK KIECKSEE BAUELEMENTE GmbH

Bauernallee 17 • 19288 Ludwigslust
Tel. 0 38 74/2 11 31 u. 2 07 08 • Fax: 2 08 64

WEMAG-HEIZUNG
Umweltenergie clever nutzen!
WEMAG AG
Service-Tel.: 0385-755 2 755 • Mo-Fr 8.30-20.00, Sa 9.00-14.00 Uhr

Containerdienst für Stadt und Land
Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt, Schrott und organischen Abfällen
Transport von Kies, Baumaterial, Kompost, Erden

H-H Heck-Humus

- Kompostierung von Bioabfall und Grünschnitt
- Handel mit Kompost und Erden
- Lohnarbeit
- Schreddern von Holz- und Grünschnitt
- Sieben von Schüttgütern

Ludwigsluster Chaussee 55 • 19061 Schwerin • Tel. (03 85) 39 24 510 • Fax (03 85) 39 24 513
E-mail: Heck-Humus@t-online.de • Internet: www.Heck-Humus.de